

1. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Büchen

Aufgrund des § 24a der Amtordnung (AO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Büchen vom 27.11.2014 und der Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende 1. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Büchen erlassen:

Artikel I

1. § 4 erhält folgende Fassung

§ 4 Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher

- (1) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über:
 1. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigt,
 2. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500 € nicht übersteigt,
 3. die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,
 4. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000 €
 5. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 500 € nicht übersteigt,
 6. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 €,
 7. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000 €.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10a AO werden gebildet:

a) Verwaltungsausschuss:

Zusammensetzung: 7 Mitglieder, davon 5 Mitglieder aus ehrenamtlich geleiteten Gemeinden des Amtes und 2 Mitglieder aus der Gemeinde Büchen, jeweils aus der Mitte des Amtsausschusses. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter: Diese/dieser vertritt das Ausschussmitglied im Verhinderungsfall.

Aufgabengebiet: Vorbereitung der Beschlüsse des Amtsausschusses, alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag sowie alle sonstigen allgemeinen Angelegenheiten.

Entscheidungsbefugnis:

- Abschluss bzw. Veränderungen von Miet- und Pacht- und Leasingverträgen von über 10.000 € bis 20.000 € jährlich je Objekt,
- Verzicht auf Ansprüche u. Niederschlagungen bis 20.000 € je Einzelfall,
- Anschaffung bewegliches u. unbewegliches Vermögen von über 10.000 € bis 20.000 €,
- Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen bis 20.000 €,
- Vergabe von Aufträgen von über 10.000 € bis zu 20.000 € und
- Zuschüsse an Vereine und Verbände bis 2.000 € je Einzelfall.

b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung:

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung.

c) Ausschuss zur Kindertagesbetreuung

Zusammensetzung: 7 Mitglieder aus der Mitte des Amtsausschusses.

Jedes Ausschussmitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Diese/dieser vertritt das Ausschussmitglied im Verhinderungsfall.

Aufgabengebiet: Vorbereitung der Beschlüsse des Amtsausschusses zu den Angelegenheiten der Kindertagesstätten so wie auch zur Kindertagespflege.

Entscheidungsbefugnis:

- Zustimmung zu den Haushaltsplänen der Kindertagesstätten und zu Satzungsänderungen der Träger,
- Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten der Kindertagesstätten,
- Begleitung der Jahresendabrechnung der Kindertagesstätten,
- Anschaffung bewegliches u. unbewegliches Vermögen im Bereich der Kindertagesstätten von über 10.000 € bis 15.000 €,

- Aufstellung des Kindertagesstättenbedarfplanes und
- Bezuschussung der Kinderspielkreise.

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10a Abs. 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 09.12.2014 erteilt.

Büchen, den *05.01.2015*




Amt Büchen
Der Amtsvorsteher